

## Prüfungsordnung zum Mastercurriculum

### § 1 Masterarbeit

1. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
2. Die oder der Studierende ist berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuer eine Betreuerin oder einen Betreuer mit der fachlichen und formalen Qualifikation auszuwählen.
3. Die oder der Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
4. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
6. Die oder der Studierende hat mit der gewählten Betreuerin oder dem gewählten Betreuer auf Basis eines von ihr oder ihm erstellten Exposés eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
7. Diese Mastervereinbarung ist dann dem zuständigen monokratischen Organ bekannt zu geben und gilt als angenommen, wenn das zuständige monokratische Organ diese nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung untersagt.
7. Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des zuständigen monokratischen Organs ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Bei einem Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuer und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.

### § 2 Masterprüfung

1. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung, die aus folgenden Teilen besteht: Verteidigung der Masterarbeit unter Herstellung eines Fachbezuges sowie einer oder zwei Teilprüfungen aus Fachbereichen des Studiums laut Bestimmungen des Curriculums des jeweiligen Studienganges.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
3. Das zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

### § 3 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt,

- wenn alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind,
- die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist,
- die Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und
- die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule veröffentlicht worden ist.